

TE Bvwg Erkenntnis 2015/12/1 L511 2116087-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2015

Entscheidungsdatum

01.12.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §25 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GSVG § 25 heute
2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008

17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

Spruch

L511 2116087-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von von XXXX , vertreten durch ergon+friedl steuerberatungs gmbh, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Oberösterreich, vom 07.07.2015, Zahl: XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von von römisch 40 , vertreten durch ergon+friedl steuerberatungs gmbh, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Oberösterreich, vom 07.07.2015, Zahl: römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 25 Abs. 1 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978 idGF (GSVG), abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, idGF (GSVG), abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt:

1. Verfahren vor der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Oberösterreich [SVA]

1.1. Der verfahrensführenden SVA wurden durch das Finanzamt die für die Beurteilung der endgültigen Beitragsgrundlage notwendigen Daten der Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2010 am 02.12.2011, für das Jahr 2011 am 15.01.2013 und für das Jahr 2012 am 30.04.2014 übermittelt (AS 182-190).

1.1.1. Ausgehend von diesen übermittelten Daten wurde in der Folge für das Jahr 2010 eine Nachforderung in 4 Teilbeträgen in den Kontoauszügen 1. bis 4. Quartal 2012 vorgeschrieben. Die sich für das Jahr 2011 ergebende Gutschrift erfolgte mit Kontoauszug vom

1. Quartal 2013, jene sich für das Jahr 2012 ergebende erfolgte mit Kontoauszug vom 3. Quartal 2014 (AS 114).

1.2. Mit Schreiben vom 24.04.2014 forderte die SVA den Beschwerdeführer auf, bekanntzugeben, ob und in welcher Höhe Gewinnausschüttungen für die Jahre 2011 und 2012 vorgenommen worden seien (AS 72).

1.3. Mit Schreiben vom 18.05.2014 legte der Beschwerdeführer die Umlaufbeschlüsse für die Jahre 2009, 2011 und 2012 vor und brachte bereits jene Einwände vor, welche er in der Folge in der Beschwerde wortident [wiedergegeben unter 2.Beschwerde] wiederholte (AS 78-80, 74-76, 64-68).

1.4. Die SVA teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.05.2014 mit, dass eine Nachbelastung erst im Jahr 2015 in 4 Teilbeträgen erfolgen werde und daher eine Bescheidausfertigung erst nach der Vorschreibung des 1. Quartal 2015 möglich sein werde. Darüber hinaus werde bescheidmäßig auch über das Jahr 2010 abgesprochen (AS 62).

1.5. Mit Schreiben vom 09.04.2015 übermittelte die SVA dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beweisaufnahme, welche sie nahezu wortident dem Bescheid als Sachverhalt [wiedergegeben unter 1.7.Bescheid] zu Grunde legte (AS 96-100).

1.6. Mit Schreiben vom 28.04.2015 legte der Beschwerdeführer sein Schreiben vom 18.05.2014 erneut vor (AS 118-120).

1.7. Mit Bescheid vom XXXX , Zahl: XXXX , (AS 124-152) zugestellt am 08.07.2015 (AS 153) stellte die SVA in Spruchpunkt 1. fest, dass die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 4.795,00, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 4.900,00 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 4.935,00 betrage. In Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass für die Dauer der Pflichtversicherung der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 779,19, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 857,50 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 863,63 betrage. Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung betrage für die Dauer der Pflichtversicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 366,82, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 374,85 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 377,53. Der Beschwerdeführer sei unter Anrechnung der bereits vorläufig geleisteten Beiträge (§ 25a iVm. § 27ff GSVG) und unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 GSVG verpflichtet, den 1. Teilbetrag der Nachzahlung der für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge in Gesamthöhe von EUR 3.018,96 bis 28.02.2015 zu bezahlen sowie den 2. Teilbetrag der Nachzahlung der für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge in Gesamthöhe von EUR 3.018,96 bis 31.05.2015 zu bezahlen. Als Rechtsgrundlagen wurden zu 1.7. Mit Bescheid vom römisch 40 , Zahl: römisch 40 , (AS 124-152) zugestellt am 08.07.2015 (AS 153) stellte die SVA in Spruchpunkt 1. fest, dass die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 4.795,00, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 4.900,00 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 4.935,00 betrage. In Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass für die Dauer der Pflichtversicherung der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 779,19, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 857,50 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 863,63 betrage. Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung betrage für die Dauer der Pflichtversicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 EUR 366,82, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 EUR 374,85 und im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 EUR 377,53. Der Beschwerdeführer sei unter Anrechnung der bereits vorläufig geleisteten Beiträge (Paragraph 25 a, in Verbindung mit Paragraph 27 f, f, GSVG) und unter Berücksichtigung des Paragraph 35, Absatz 3, GSVG verpflichtet, den 1. Teilbetrag der Nachzahlung der für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge in Gesamthöhe von EUR 3.018,96 bis 28.02.2015 zu bezahlen sowie den 2. Teilbetrag der Nachzahlung der für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge in Gesamthöhe von EUR 3.018,96 bis 31.05.2015 zu bezahlen. Als Rechtsgrundlagen wurden zu

1. § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 GSVG, § 25a GSVG in der in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils gF und zu 2. § 27 GSVG, § 27a und d GSVG in der in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils gF. sowie § 35 GSVG in der jeweils gF. angeführt. 1. Paragraph 25, Absatz eins, 2, 5 und 6 GSVG, Paragraph 25 a, GSVG in der in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils gF und zu 2. Paragraph 27, GSVG, Paragraph 27 a und d GSVG in der in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils gF. sowie Paragraph 35, GSVG in der jeweils gF. angeführt.

1.7.1. Zum bisherigen Verfahrensgang führt die SVA aus, mit Schreiben vom 18.05.2014 seien von der steuerlichen Vertretung des Beschwerdeführers Einwände gegen die Heranziehung von Gewinnausschüttungen eingebracht worden, welche seitens der SVA als Antrag auf Ausstellung eines Bescheides hinsichtlich der Beitragsgrundlagen nach dem GSVG für die Jahre 2011 und 2012 aufgrund der vorgenommenen Gewinnausschüttungen aus der Firma M GmbH (FN XXX) gewertet wurden. Dem Beschwerdeführer sei dies mit Schreiben vom 27.05.2014 auch mitgeteilt worden, sowie dass die Ausstellung eines Bescheides erst im 1. Quartal 2015 nach Vorschreibung der ersten Teilbeträge möglich sei. Da auch bei der Bildung der Beitragsgrundlage für das Jahr 2010 eine Gewinnausschüttung herangezogen worden sei, werde mit dem Bescheid über die Beitragsgrundlagen in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG (und die daraus resultierende Beitragspflicht) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 abgesprochen. 1.7.1. Zum bisherigen Verfahrensgang führt die SVA aus, mit Schreiben vom 18.05.2014 seien von der steuerlichen Vertretung des Beschwerdeführers Einwände gegen die Heranziehung von Gewinnausschüttungen eingebracht worden, welche seitens der SVA als Antrag auf Ausstellung eines Bescheides hinsichtlich der Beitragsgrundlagen nach dem GSVG für die Jahre 2011 und 2012 aufgrund der vorgenommenen Gewinnausschüttungen aus der Firma M GmbH (FN römisch 30) gewertet wurden. Dem Beschwerdeführer sei dies mit Schreiben vom 27.05.2014 auch mitgeteilt worden, sowie dass die Ausstellung eines Bescheides erst im 1. Quartal 2015 nach Vorschreibung der ersten Teilbeträge möglich sei. Da auch bei der Bildung der Beitragsgrundlage für das Jahr 2010 eine Gewinnausschüttung herangezogen worden sei, werde mit dem Bescheid über die Beitragsgrundlagen in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG (und die daraus resultierende Beitragspflicht) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 abgesprochen.

1.7.2. Zum Sachverhalt führt die SVA aus dass der Beschwerdeführer laut Auskunft aus dem Firmenbuch vom 03.03.2015 jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 als Geschäftsführer und Gesellschafter (Beteiligung: 50 %) der kammerzugehörigen Firma M GmbH (FN XXX) eingetragen gewesen sei und auf Grund dieser Stellung als geschäftsführender Gesellschafter jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG unterlegen sei. Der SVA seien die Einkommensteuerbescheide 2010 bis 2012 übermittelt worden, aus denen sich die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Einkünfte aus selbständiger Arbeit ergäben. Die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Hinzurechnungsbeträge gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG ergäben sich aus den Vorschreibungen der vorläufigen Beiträge mit den jeweiligen Kontoauszügen vom 1. Quartal 2010 bis 4. Quartal 2012. Berichtigungen in Form von [im Bescheid detailliert aufgezählten] Nachforderungen und Gutschriften zu diesen Vorschreibungen ergäben sich aus den Kontoauszügen vom 1. bis 4, Quartal 2012, 1. Quartal 2013 und dem 3. Quartal 2014. Auf Anfrage der SVA im Hinblick auf die Gewinnverteilungsbeschlüsse der M GmbH habe die steuerliche Vertretung des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 18.05.2014 die Umlaufbeschlüsse der Jahre 2011 und 2012 übermittelt, der Beschluss aus dem Jahr 2010 sei bereits vorgelegen. Aus diesen Beschlüssen ergäben sich die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Gewinnausschüttungen für die Jahre 2010 bis 2012. Eine weitere Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 scheine laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht auf. 1.7.2. Zum Sachverhalt führt die SVA aus dass der Beschwerdeführer laut Auskunft aus dem Firmenbuch vom 03.03.2015 jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 als Geschäftsführer und Gesellschafter (Beteiligung: 50 %) der kammerzugehörigen Firma M GmbH (FN römisch 30) eingetragen gewesen sei und auf Grund dieser Stellung als geschäftsführender Gesellschafter jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG unterlegen sei. Der SVA seien die Einkommensteuerbescheide 2010 bis 2012 übermittelt worden, aus denen sich die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Einkünfte aus selbständiger Arbeit ergäben. Die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Hinzurechnungsbeträge gemäß Paragraph 25, Absatz 2, Ziffer 2, GSVG ergäben sich aus den Vorschreibungen der vorläufigen Beiträge mit den jeweiligen Kontoauszügen vom 1. Quartal 2010 bis 4. Quartal 2012. Berichtigungen in Form von [im Bescheid detailliert aufgezählten] Nachforderungen

und Gutschriften zu diesen Vorschriften ergäben sich aus den Kontoauszügen vom 1. bis 4. Quartal 2012, 1. Quartal 2013 und dem 3. Quartal 2014. Auf Anfrage der SVA im Hinblick auf die Gewinnverteilungsbeschlüsse der M GmbH habe die steuerliche Vertretung des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 18.05.2014 die Umlaufbeschlüsse der Jahre 2011 und 2012 übermittelt, der Beschluss aus dem Jahr 2010 sei bereits vorgelegen. Aus diesen Beschlüssen ergäben sich die [im Bescheid detailliert aufgezählten] Gewinnausschüttungen für die Jahre 2010 bis 2012. Eine weitere Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 scheine laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht auf.

1.7.2.1. Dem Beschwerdeführer seien daher mit dem Kontoauszug vom 1. Quartal 2015 die ersten Teilbeträge der Nachbelastung vorgeschrieben worden. Er sei vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Schreiben vom 09.04.2015 informiert worden und habe seine [rechtlichen] Einwände gegen die Heranziehung der Gewinnausschüttung am 28.04.2015 wiederholt, gegen den von der SVA festgestellten Sachverhalt jedoch keine Einwände erhoben.

1.7.3. In beweiswürdiger Hinsicht führte die SVA aus, der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus den beim Firmenbuch gespeicherten Daten, den übermittelten Daten des Bundesrechenzentrums, den Mitteilungen der steuerlichen Vertretung des Beschwerdeführers über die Gewinnausschüttung für die Jahre 2010 bis 2012 und den in der Datei des Hauptverbandes gespeicherten Daten, somit aus unbedenklichen Urkunden beziehungsweise Unterlagen, deren Inhalt nicht bestritten worden sei.

1.7.4. In rechtlicher Hinsicht stellte die SVA sodann den Inhalt der einzelnen Absätze des § 25 GSVG hinsichtlich der Beitragsgrundlage nach dem GSVG dar und führte zur rechtlichen Beurteilung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen wörtlich wie folgt aus: 1.7.4. In rechtlicher Hinsicht stellte die SVA sodann den Inhalt der einzelnen Absätze des Paragraph 25, GSVG hinsichtlich der Beitragsgrundlage nach dem GSVG dar und führte zur rechtlichen Beurteilung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen wörtlich wie folgt aus:

"Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits am 12.05.1998 zu 95/08/0183 oder auch am 19.10.2011 zu 2011/08/0108 festgestellt hat, handelt es sich bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG 1998 um Einkünfte, die nach § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG zur Bildung der Beitragsgrundlage heranzuziehen sind. Wesentlich sei, so der VwGH, dass die für die Bildung der Beitragsgrundlage herangezogenen Einkünfte auch steuerlich aufgrund von Tätigkeiten zugerechnet wurden, die nach dem GSVG versicherungspflichtig sind. Dies ist hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG der Fall. Dass die Kapitaleinkünfte beitragspflichtig sind, ist nicht systemwidrig, da der geschäftsführende Gesellschafter unternehmerisch tätig ist und bei Unternehmern nicht nur die Tätigkeitseinkünfte, sondern der gesamte Unternehmerlohn (auch auf Wertsteigerungen des eingesetzten Betriebsvermögens zurückgehende Gewinne, Gewinn tangente beim Mitunternehmer) der Beitragsgrundlagenpflicht nach dem GSVG unterliegt (vgl. VwGH 2011/08/0108)." Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits am 12.05.1998 zu 95/08/0183 oder auch am 19.10.2011 zu 2011/08/0108 festgestellt hat, handelt es sich bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des Paragraph 27, EStG 1998 um Einkünfte, die nach Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz GSVG zur Bildung der Beitragsgrundlage heranzuziehen sind. Wesentlich sei, so der VwGH, dass die für die Bildung der Beitragsgrundlage herangezogenen Einkünfte auch steuerlich aufgrund von Tätigkeiten zugerechnet wurden, die nach dem GSVG versicherungspflichtig sind. Dies ist hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH gemäß Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz GSVG der Fall. Dass die Kapitaleinkünfte beitragspflichtig sind, ist nicht systemwidrig, da der geschäftsführende Gesellschafter unternehmerisch tätig ist und bei Unternehmern nicht nur die Tätigkeitseinkünfte, sondern der gesamte Unternehmerlohn (auch auf Wertsteigerungen des eingesetzten Betriebsvermögens zurückgehende Gewinne, Gewinn tangente beim Mitunternehmer) der Beitragsgrundlagenpflicht nach dem GSVG unterliegt vergleiche VwGH 2011/08/0108).

Mit der Entscheidung vom 04.09.2013 zu 2011/08/0077 hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr eindeutige Feststellungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen getroffen:

Da auch bei den nach dem GSVG versicherungspflichtigen Einzelunternehmern, Gesellschaftern einer offenen Gesellschaft und Komplementären einer Kommanditgesellschaft - ebenso nunmehr bei Kommanditisten, sofern diese nicht nur "ihr Kapital arbeiten lassen" (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, ZI, 2009/08/0182) - eine fiktive Zerlegung der Einkünfte in Arbeitseinkommen und Unternehmergewinn (Erwerbseinkommen im engeren Sinn) einerseits und Nichterwerbseinkommen (Kapitalverzinsung) andererseits nicht erfolgt, so muss daher auch bei

geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH, bei denen weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG führt, eine Einbeziehung auch der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte als sachlich geboten erscheinen (vgl. neuerlich das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 1998). Da auch bei den nach dem GSVG versicherungspflichtigen Einzelunternehmern, Gesellschaftern einer offenen Gesellschaft und Komplementären einer Kommanditgesellschaft - ebenso nunmehr bei Kommanditisten, sofern diese nicht nur "ihr Kapital arbeiten lassen" vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, ZI, 2009/08/0182) - eine fiktive Zerlegung der Einkünfte in Arbeitseinkommen und Unternehmergewinn (Erwerbseinkommen im engeren Sinn) einerseits und Nichterwerbseinkommen (Kapitalverzinsung) andererseits nicht erfolgt, so muss daher auch bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH, bei denen weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG führt, eine Einbeziehung auch der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte als sachlich geboten erscheinen vergleiche neuerlich das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 1998).

Gemäß § 93 Abs. 1 EStG 1988 wird (u.a.) bei inländischen Kapitalerträgen die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (Kapitalertragsteuer). Inländische Kapitalerträge liegen nach Abs. 2 leg. cit. dann vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich u.a. um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt (Z 1). Nach § 97 Abs. 1 EStG 1988 gilt die Einkommensteuer (u.a.) für natürliche Personen für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 als abgegolten. Soweit die Steuer abgegolten ist, sind die Kapitalerträge nach § 97 Abs. 3 EStG 1988 weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG 1988) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen. § 97 Abs. 4 EStG 1988 sieht aber die Möglichkeit vor, den allgemeinen Steuertarif anzuwenden; die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Gemäß Paragraph 93, Absatz eins, EStG 1988 wird (u.a.) bei inländischen Kapitalerträgen die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (Kapitalertragsteuer). Inländische Kapitalerträge liegen nach Absatz 2, leg. cit. dann vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich u.a. um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt (Ziffer eins,). Nach Paragraph 97, Absatz eins, EStG 1988 gilt die Einkommensteuer (u.a.) für natürliche Personen für Kapitalerträge gemäß Paragraph 93, Absatz 2, Ziffer eins, EStG 1988 als abgegolten. Soweit die Steuer abgegolten ist, sind die Kapitalerträge nach Paragraph 97, Absatz 3, EStG 1988 weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (Paragraph 2, Absatz 2, EStG 1988) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen. Paragraph 97, Absatz 4, EStG 1988 sieht aber die Möglichkeit vor, den allgemeinen Steuertarif anzuwenden; die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer (oder der Körperschaftsteuer). Vom Wesen und den historischen Wurzeln her gesehen ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Zuge der Veranlagung der Kapitalerträge auf die Einkommensteuerschuld des Empfängers der betreffenden Kapitalerträge anrechenbar; der Kapitalertragsteuer kommt in diesen Fällen nur eine Vorauszahlungswirkung zu. Eine abschließende Besteuerung bewirkt die Kapitalertragsteuer aber im Bereich der Endbesteuerung (vgl. Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG16, § 93 Tz 2). Im Rahmen der Endbesteuerung wird die Einkommensteuer durch Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgegolten (Kirchmayr, aaO, § 97, Tz 6). Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer (oder der Körperschaftsteuer). Vom Wesen und den historischen Wurzeln her gesehen ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Zuge der Veranlagung der Kapitalerträge auf die Einkommensteuerschuld des Empfängers der betreffenden Kapitalerträge anrechenbar; der Kapitalertragsteuer kommt in diesen Fällen nur eine Vorauszahlungswirkung zu. Eine abschließende Besteuerung bewirkt die Kapitalertragsteuer aber im Bereich der Endbesteuerung vergleiche Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG16, Paragraph 93, Tz 2). Im Rahmen der Endbesteuerung wird die Einkommensteuer durch Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgegolten (Kirchmayr, aaO, Paragraph 97,, Tz 6).

Auch wenn sohin - u.a. - Gewinnanteile oder sonstige Bezüge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung

der Kapitalertragsteuer unterliegen und die Einkommensteuer durch den Abzug der Kapitalertragsteuer als abgegolten gilt, so ändert dies nichts daran, dass es sich bei diesen Einkünften weiterhin um Einkünfte aus Kapitalvermögen (bzw. allenfalls - im Hinblick auf die Subsidiarität der Einkünfte aus Kapitalvermögen - um Einkünfte aus Gewerbebetrieb; vgl. näher Jakom/Marschner EStG 2013, § 27 Tz 11 ff) handelt. Auch wenn sohin - u.a. - Gewinnanteile oder sonstige Bezüge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Kapitalertragsteuer unterliegen und die Einkommensteuer durch den Abzug der Kapitalertragsteuer als abgegolten gilt, so ändert dies nichts daran, dass es sich bei diesen Einkünften weiterhin um Einkünfte aus Kapitalvermögen (bzw. allenfalls - im Hinblick auf die Subsidiarität der Einkünfte aus Kapitalvermögen - um Einkünfte aus Gewerbebetrieb; vergleiche näher Jakom/Marschner EStG 2013, Paragraph 27, Tz 11 ff) handelt.

Für Zwecke der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG sind daher diese Kapitaleinkünfte (Gewinnausschüttungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung), auch wenn die Einkommensteuer durch den Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist, zu berücksichtigen.

Wenn die Beschwerde schließlich darauf verweist, es liege eine Ungleichbehandlung gegenüber einem bloßen Gesellschafter einer GmbH vor, so unterliegt aber ein bloßer Gesellschafter einer GmbH (als solcher) nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG, sodass sich insoweit die Frage nach der Beitragsgrundlage gar nicht stellt. Eine unsachliche Ungleichbehandlung in Bezug auf die Beitragsgrundlage scheidet damit von vornherein aus (siehe VwGH 2011/08/0077)."

1.7.5. Abschließend hielt die SVA fest, dass der Beschwerdeführer jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 als geschäftsführender Gesellschafter der kammerzugehörigen Firma M GmbH der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG unterlegen sei, weshalb unter Berücksichtigung der eindeutigen gesetzlichen Anordnung (§ 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG) und der dargestellten Judikatur des VwGH somit auch die Einkünfte als Gesellschafter (Gewinnausschüttungen) der Firma M GmbH zur Bildung der Beitragsgrundlage heranzuziehen seien. 1.7.5. Abschließend hielt die SVA fest, dass der Beschwerdeführer jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 als geschäftsführender Gesellschafter der kammerzugehörigen Firma M GmbH der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG unterlegen sei, weshalb unter Berücksichtigung der eindeutigen gesetzlichen Anordnung (Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz GSVG) und der dargestellten Judikatur des VwGH somit auch die Einkünfte als Gesellschafter (Gewinnausschüttungen) der Firma M GmbH zur Bildung der Beitragsgrundlage heranzuziehen seien.

1.7.6. Davon ausgehend ergäben sich die [im Bescheid detailliert erläuterten] spruchgemäß festgesetzten monatlichen Beitragsgrundlagen und konkret zu leistenden Beiträge zur Pensionsversicherung und zur Krankenversicherung im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012.

2. Beschwerde

2.1. Mit Schriftsatz vom 05.08.2015, Poststempel vom selben Tag, wurde gegen oben bezeichneten Bescheid der SVA fristgerecht Beschwerde erhoben (AS 158-168).

2.1.1. Nach Ausführungen zur Rechtzeitigkeit wird wörtlich ausgeführt [Anonymisierung durch das BVwG]:

"Der angefochtene Bescheid ist wegen sachlicher Ungleichbehandlung bzw. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Vergleich zu Gesellschafter-Geschäftsführern, die aufgrund ihres Beteiligungsausmaßes dem ASVG unterlegen, inhaltlich rechtswidrig. Der Prozentsatz der Beteiligung ist kein taugliches Kriterium zur Einstufung, ob es sich bei Gewinnausschüttungen tatsächlich um Einkünfte im Sinne des § 25 Abs. 1 GSVG handelt. Weiters kommt es durch die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zu einer rechtswidrigen Auslegung des § 25 Abs. 1 GSVG. Es geht um Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit, Dividenden werden dabei allerdings nicht explizit angeführt. In Wahrheit sind Dividenden Zahlungen für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Kapitals und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit." Der angefochtene Bescheid ist wegen sachlicher Ungleichbehandlung bzw. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Vergleich zu Gesellschafter-Geschäftsführern, die aufgrund ihres Beteiligungsausmaßes dem ASVG unterlegen, inhaltlich rechtswidrig. Der Prozentsatz der Beteiligung ist kein taugliches Kriterium zur Einstufung, ob es sich bei Gewinnausschüttungen tatsächlich um Einkünfte im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, GSVG handelt. Weiters kommt es durch die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zu einer rechtswidrigen Auslegung des Paragraph 25, Absatz eins, GSVG. Es geht um Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden

Erwerbstätigkeit, Dividenden werden dabei allerdings nicht explizit angeführt. In Wahrheit sind Dividenden Zahlungen für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Kapitals und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit.

Die Regelung ist nicht verfassungskonform, weil unterstellt wird, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer die Höhe der Gewinnausschüttung beeinflussen kann bzw. mehr beeinflussen kann als ein nach dem ASVG versicherter Geschäftsführer. Weiters wird unterstellt, dass die Gewinnausschüttung einer fremdüblichen Tätigkeitsvergütung entspricht.

Ich habe für meine aktive Erwerbstätigkeit in der M GmbH eine fremdübliche Entlohnung erhalten. Dies ist im vorliegenden Fall auch einfach zu belegen, da die Erhöhung der Beteiligung auf 50% erst im Jahr 2008 erfolgte, in den Jahren zuvor war ich bei gleicher Tätigkeit ebenfalls Geschäftsführer, aber aufgrund der Beteiligungshöhe echter Dienstnehmer der Gesellschaft. Aufgrund persönlicher Gründe sind zwei Mitgesellschafter aus der GmbH ausgetreten und die zwei verbleibenden Gesellschafter haben die Anteile zu gleichen Teilen übernommen. Durch die Übernahme von weiteren 25% der Gesellschaft hat sich weder an meiner Tätigkeit noch an meinen Einflussmöglichkeiten etwas verändert.

Die Sphären zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer sind klar voneinander abgegrenzt. Die Gesellschaft braucht Kapital um wirtschaftlich tätig zu werden. Der Geschäftsführer bekommt für seine Tätigkeit eine fremdübliche Entlohnung. Eine etwaige Ausschüttung hat nichts mit der Tätigkeit als Geschäftsführer zu tun und ist damit ein passiver Einkommensbestandteil, kein Aktivbezug. Genau aus diesem Grund werden derartige Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert. Daher gibt es für die Vorgehensweise der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mannigfaltige verfassungsrechtliche Bedenken.

Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ohne Zweifel sind für die Bildung der Beitragsgrundlage aber nur die Einkünfte aus den Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen, zu summieren (Erwerbseinkünfte). Es ist systemwidrig auch die passiven Einkunftsarten, wie z.B. Einkünfte als reiner Kapitalgeber, zu den Erwerbseinkünften zu rechnen. Insofern ist der Wortlaut der Formulierung in § 25 Abs. 1 GSVG unglücklich. Die Ausschüttungen haben ihre Wurzel alleinig in der Gesellschafterstellung, und nicht in der Tätigkeit für die Gesellschaft. Es ist - analog zur steuerrechtlichen Betrachtung - unter Anwendung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu prüfen, welche Vergütungen den wesentlich Beteiligten für ihre Beschäftigung als Geschäftsführer der Gesellschaft gewährt werden und welche ihren Ursprung in der Gesellschafterstellung haben. Nur wenn die wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer keinen bzw. keinen fremdüblichen Bezug für ihre Tätigkeit erhalten, unterliegen auch deren Gewinnausschüttungen von der GmbH bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherungspflicht. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz GSVG gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ohne Zweifel sind für die Bildung der Beitragsgrundlage aber nur die Einkünfte aus den Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen, zu summieren (Erwerbseinkünfte). Es ist systemwidrig auch die passiven Einkunftsarten, wie z.B. Einkünfte als reiner Kapitalgeber, zu den Erwerbseinkünften zu rechnen. Insofern ist der Wortlaut der Formulierung in Paragraph 25, Absatz eins, GSVG unglücklich. Die Ausschüttungen haben ihre Wurzel alleinig in der Gesellschafterstellung, und nicht in der Tätigkeit für die Gesellschaft. Es ist - analog zur steuerrechtlichen Betrachtung - unter Anwendung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu prüfen, welche Vergütungen den wesentlich Beteiligten für ihre Beschäftigung als Geschäftsführer der Gesellschaft gewährt werden und welche ihren Ursprung in der Gesellschafterstellung haben. Nur wenn die wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer keinen bzw. keinen fremdüblichen Bezug für ihre Tätigkeit erhalten, unterliegen auch deren Gewinnausschüttungen von der GmbH bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherungspflicht.

Die wortwörtliche Auslegung der o.a. Bestimmung bedeutet, dass ein GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer den wirtschaftlichen Erfolg mehr bestimmen kann als ein Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis. Es wird unterstellt, der Geschäftsführer könnte die Höhe der Gewinnausschüttung steuern. Mehr noch, es wird unterstellt, bei der Gewinnausschüttung handle es sich um eine fremdübliche Tätigkeitsvergütung. Führt man diesen Gedanken weiter könnte man u. a. unterstellen, auch einem Fremdgeschäftsführer im Dienstverhältnis stehen Teile einer Ausschüttung

als fremdübliche Entlohnung zu.

Bei Anwendung der o.a. Regelung kommt es für einen Gesellschafter-Geschäftsführer bei gleicher Tätigkeit zu einer systemwidrigen höheren Bemessungsgrundlage als für einen Geschäftsführer im Dienstverhältnis. Weiters wird völlig außer Acht gelassen, in welchem Umfang bzw. Stundenausmaß die Tätigkeit als Geschäftsführer stattfindet. Im vorliegenden Fall sind die Gesellschafter nämlich nur in Teilzeit für die GmbH tätig.

Weiters kommt es zu einer einseitigen Erhöhung der Bemessungsgrundlage von Gesellschafter-Geschäftsführern. Tragen Gesellschafter-Geschäftsführer in Krisenzeiten auch wirtschaftliche Verluste auf Gesellschafterebene wirken diese nicht mindernd auf die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung - obwohl für die Tätigkeit noch fremdübliche Bezüge anzusetzen sind. Ebenfalls nicht beitragsmindernd wirkt sich für einen Gesellschafter-Geschäftsführer der Verlust des Stammkapitals aus."

2.1.2. Weiters wurde ausgeführt, dass die sich aus der "Erklärung der endgültigen Beitragsgrundlage 2012 erstellt am 26.07.2014" ergebende Differenz von EUR 729,72 zwischen dem Betrag der Nachbelastung iHv EUR 3.576,36 und der zu erfolgenden Vorschreibung iHv EUR 4.306,08 (in vier Teilbeträgen bei aufrechter Versicherung im Jahr 2015) nicht nachvollziehbar sei.

2.1.3. Beantragt wurde die Stundung der Beiträge gemäß § 35 GSVG, welche als zulässig zu erachten sei. 2.1.3. Beantragt wurde die Stundung der Beiträge gemäß Paragraph 35, GSVG, welche als zulässig zu erachten sei.

2.1.4. Ergänzend wurde darauf verwiesen, dass seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Verhandlungen im Interesse der Betroffenen laufen und bis Ende des Jahres eine Lösung gefunden werden würde, welche bis zur gänzlichen Aufhebung der von der SVA erlassenen Bescheide führen könne.

2.2. Die SVA legte dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG] am 20.10.2015 Teile des Verwaltungsverfahrensaktes in elektronischer Form vor (Ordnungszahl des Beschwerdeverfahrensaktes [OZ] 1-5).

3. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

3.1. Das BVwG ersuchte die SVA um Vorlage weiterer Aktenteile insbesondere im Hinblick auf die beanstandete Höhe des Nachverrechnungsbetrages für das Jahr 2012 (OZ 6-8).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Der Beschwerdeführer war (jedenfalls) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2012 Geschäftsführer und 50%-Gesellschafter der kammerzugehörigen Firma XXXX (FN XXXX). Er unterlag auf Grund seiner Position als geschäftsführender Gesellschafter gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. 1.1. Der Beschwerdeführer war (jedenfalls) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2012 Geschäftsführer und 50%-Gesellschafter der kammerzugehörigen Firma römisch 40 (FN römisch 40). Er unterlag auf Grund seiner Position als geschäftsführender Gesellschafter gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

1.2. In den Jahren 2010 bis 2012 stellen sich die für die Beitragsgrundlage relevanten Daten wie folgt dar:

2010

2011

2012

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

42.842,44

24.821,32

13.743,05

laut übermittelten Steuerbescheiden vom

02.12.2011

15.01.2013

30.04.2014

Hinzurechnungsbetrag (§25 Abs.2 Z2 GSVG)Hinzurechnungsbetrag (§25 Absatz 2, Z2 GSVG)

1.542,36

15.588,53

28.355,40

Gewinnausschüttung der GmbH laut Umlaufbeschlüssen

50.000,00

250.000,00

250.000,00

bisher vorgeschriebene Beiträge lt. Beweisaufnahme

10.607,88

10.163,16

10.587,84

Höchstbemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 5 iVm §48 GSVG)Höchstbemessungsgrundlage (Paragraph 25, Absatz 5, in Verbindung mit §48 GSVG)

4.795,00

4.900,00

4.935,00

Krankenversicherungsbeitrag (§§ 27 Abs. 1 Z1, 27a, 27d GSVG)Krankenversicherungsbeitrag (Paragraphen 27, Absatz eins, Z1, 27a, 27d GSVG)

7,65%

7,65%

7,65%

Pensionsversicherungsbeitrag (§ 27 Abs. 2 Z1 GSVG idjgF)Pensionsversicherungsbeitrag (Paragraph 27, Absatz 2, Z1 GSVG idjgF)

16,25%

17,50%

17,50%

2. Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt, aus dem sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ1, OZ 2 [=AS 101-150], OZ 3 [=AS 51-100], OZ 4 [=AS 01-51], OZ 5 [=AS 151-191]). 2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt, aus dem sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ1, OZ 2 [=AS 101-150], OZ 3 [=AS 51-100], OZ 4 [=AS 01-51], OZ 5 [=AS 151-191]).

2.2. Beweiswürdigung

2.2.1. Der gesamte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und ist im Verfahren unbestritten geblieben.

2.2.1.1. Bestritten wird gegenständlich ausschließlich die Zulässigkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG (siehe dazu unter Rechtliche Beurteilung). 2.2.1.1. Bestritten wird gegenständlich ausschließlich die Zulässigkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG (siehe dazu unter Rechtliche Beurteilung).

3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (§ 24 Abs.4 VwGVG). Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

3.1. Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Art. 6 EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Art. 6 EMRK für Art. 47 GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse. (vgl. VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VfGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196). 3.1. Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Artikel 6,

EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vergleiche EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Artikel 6, EMRK für Artikel 47, GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse. (vergleiche VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196).

3.1.1. Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war, da der zu Grunde liegende Sachverhalt im Verwaltungsverfahren unstrittig blieb und weder ergänzungsbedürftig war, noch in entscheidenden Punkten als nicht richtig erschien.

4. Rechtliche Beurteilung

Zu A) Abweisung der Beschwerde

4.1. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF (VwGVG) geregelt (§ 1 VwGVG). Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG), wobei entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGVG bereits kundgemacht wurden, in Kraft bleiben (§ 58 Abs. 2 VwGVG). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG), wobei entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGVG bereits kundgemacht wurden, in Kraft bleiben (Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG).

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen (§ 27 VwGVG). Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen (Paragraph 27, VwGVG).

Das Verwaltungsgericht hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§28 VwGVG). Entscheidungen und Anordnungen erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss (§ 31 Abs. 1 VwGVG). Auf nicht verfahrensleitende die Beschlüsse des

Verwaltungsgerichtes sind. § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden (§ 31 Abs. 3 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§ 28 VwGVG). Entscheidungen und Anordnungen erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss (Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG). Auf nicht verfahrensleitende Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden (Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG).

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I Nr. 10/2013 idGF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 194 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978 idGF (GSVG), gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles (§§ 352 - 416) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idGF (ASVG) mit einigen (hier nicht zur Anwendung kommenden) Maßgaben (Z1-Z5). Demnach kann gegen Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 414 Abs. 1 ASVG), wobei § 414 Abs. 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden sind (§ 194 Z 5). Gemäß Paragraph 194, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, idGF (GSVG), gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles (Paragraphen 352, - 416) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idGF (ASVG) mit einigen (hier nicht zur Anwendung kommenden) Maßgaben (Z1-Z5). Demnach kann gegen Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Paragraph 414, Absatz eins, ASVG), wobei Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden sind (Paragraph 194, Ziffer 5.).

4.2. Verfahrensgegenständliche Bestimmungen des GSVG

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z 1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Ziffer eins, bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß Paragraph 131, oder Paragraph 150, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der

Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4.3. Gegenständliches Verfahren

4.3.1. Im gegenständlichen Verfahren ist der Sachverhalt im Verfahren unstrittig geblieben. Bestritten wurde ausschließlich die Zulässigkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung der GmbH in die Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG. 4.3.1. Im gegenständlichen Verfahren ist der Sachverhalt im Verfahren unstrittig geblieben. Bestritten wurde ausschließlich die Zulässigkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung der GmbH in die Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG.

4.3.1.1. Diese Rechtsfrage wurde jedoch - wie auch die SVA in ihrem Bescheid zutreffend ausführt - bereits durch den Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 04.09.2013, 2011/08/0077, geklärt.

4.3.1.2. Darin führt der VwGH auf Grund detaillierter Überlegungen explizit aus, dass für Zwecke der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG die Kapitaleinkünfte (Gewinnausschüttungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung), auch wenn die Einkommensteuer durch den Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist, zu berücksichtigen sind.

4.3.2. Zum Einwand des Beschwerdeführers die Einbeziehung der Gewinnausschüttung stelle eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar, da für einen Gesellschafter-Geschäftsführer bei gleicher Tätigkeit eine höhere Bemessungsgrundlage als für einen Geschäftsführer im Dienstverhältnis besteht, ist zunächst auszuführen, dass der (sich auch an den Gesetzgeber richtende) Gleichheitssatz es ua verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln (vgl. VfSlg. 2956/1956, 5727/1968, 7947/1976, 8279/1978, 10.001/1984, 10.413/1985, 13.471/1993). 4.3.2. Zum Einwand des Beschwerdeführers die Einbeziehung der Gewinnausschüttung stelle eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar, da für einen Gesellschafter-Geschäftsführer bei gleicher Tätigkeit eine höhere Bemessungsgrundlage als für einen Geschäftsführer im Dienstverhältnis besteht, ist zunächst auszuführen, dass der (sich auch an den Gesetzgeber richtende) Gleichheitssatz es ua verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln vergleiche VfSlg. 2956 aus 1956,, 5727 aus 1968,, 7947 aus 1976,, 8279 aus 1978,, 10.001 aus 1984,, 10.413 aus 1985,, 13.471 aus 1993,).

4.3.2.1. Der Vergleich mit einem Fremdgeschäftsführer ohne Gesellschafterstellung muss aber bereits deswegen ins Leere gehen, weil hier grundsätzlich Ungleiches vorliegt. Dieser ist eben nicht in einer Doppelfunktion tätig, (weshalb er auch keine Gewinnausschüttung erhält), und kann daher expressis verbis nie einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG ["die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter"] unterliegen. 4.3.2.1. Der Vergleich mit einem Fremdgeschäftsführer ohne Gesellschafterstellung muss aber bereits deswegen ins Leere gehen, weil hier grundsätzlich Ungleiches vorliegt. Dieser ist eben nicht in einer Doppelfunktion tätig, (weshalb er auch keine Gewinnausschüttung erhält), und kann daher expressis verbis nie einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG ["die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter"] unterliegen.

4.3.2.2. Aber auch im vom Beschwerdeführer gezogenen Vergleich zu Gesellschafter-Geschäftsführern, die aufgrund ihres Beteiligungsverhältnisses dem ASVG unterliegen, liegt keineswegs Gleiches im Sinne des Gleichheitssatzes vor. Die (vorrangige) Pflichtversicherung nach dem ASVG für Gesellschafter-Geschäftsführer ist nämlich nicht ausschließlich im Beteiligungsverhältnis gelegen, sondern bedarf auch der Berücksichtigung des beherrschenden Einflusses. Nur wer einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH hat, wobei dieser auch in Form einer Sperrminorität gegeben sein kann, ist einer Pflichtversicherung nach dem GSVG unterworfen (vgl. VwGH 25.06.2013, 2013/08/0078; 11.02.1997,

96/08/0009; 14.01.1993, 92/09/0289; sowie Scheiber in Sonntag, GSVG4 (2015) § 2 RZ 49)4.3.2.2. Aber auch im vom Beschwerdeführer gezogenen Vergleich zu Gesellschafter-Geschäftsführern, die aufgrund ihres Beteiligungsverhältnisses dem ASVG unterliegen, liegt keineswegs Gleiches im Sinne des Gleichheitssatzes vor. Die (vorrangige) Pflichtversicherung nach dem ASVG für Gesellschafter-Geschäftsführer ist nämlich nicht ausschließlich im Beteiligungsverhältnis gelegen, sondern bedarf auch der Berücksichtigung des beherrschenden Einflusses. Nur wer einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH hat, wobei dieser auch in Form einer Sperrminorität gegeben sein kann, ist einer Pflichtversicherung nach dem GSVG unterworfen vergleiche VwGH 25.06.2013, 2013/08/0078; 11.02.1997, 96/08/0009; 14.01.1993, 92/09/0289; sowie Scheiber in Sonntag, GSVG4 (2015) Paragraph 2, RZ 49).

4.3.2.3. Davon ausgehend hat der VwGH im bereits zitierten Erkenntnis (VwGH 04.09.2013, 2011/08/0077) auch ausgeführt, dass ein bloßer Gesellschafter einer GmbH - für einen dem ASVG unterliegenden Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies jedoch ebenso - grundsätzlich nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegt, sodass sich insoweit die Frage nach der Beitragsgrundlage gar nicht stellt. Eine unsachliche Ungleichbehandlung in Bezug auf die Beitragsgrundlage scheidet daher von vornherein aus.

4.3.3. Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer eingewendete mangelnde Sachlichkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlage ["Unterstellung einer fremdüblichen Tätigkeitsvergütung, Dividenden sind keine Erwerbstätigkeit, sondern Zahlungen für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Kapitals"], ist hier nochmals zu betonen, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 04.09.2013, 2011/08/0077, unter Hinweis auf VwGH 12.05.1998, 95/08/0183 und die Regierungsvorlage zum § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG, 642 BlgNr. XIV. GP S6, festgestellt hat, dass bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG führt, weshalb folgerichtig - unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit mit Einzelunternehmen und Gesellschaftern von Personengesellschaften - eine Einbeziehung auch der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte als sachlich geboten erscheint.4.3.3. Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer eingewendete mangelnde Sachlichkeit der Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlage ["Unterstellung einer fremdüblichen Tätigkeitsvergütung, Dividenden sind keine Erwerbstätigkeit, sondern Zahlungen für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Kapitals"], ist hier nochmals zu betonen, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 04.09.2013, 2011/08/0077, unter Hinweis auf VwGH 12.05.1998, 95/08/0183 und die Regierungsvorlage zum Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG, 642 BlgNr. römisch vierzehn. Gesetzgebungsperiode S6, festgestellt hat, dass bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG führt, weshalb folgerichtig - unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit mit Einzelunternehmen und Gesellschaftern von Personengesellschaften - eine Einbeziehung auch der aus der Beteiligung an der Gesellschaft herrührenden Kapitaleinkünfte als sachlich geboten erscheint.

4.3.3.1. Sämtliche vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeführten Argumente sind somit - wie dargelegt - bereits höchstgerichtlich geklärt, weshalb sich für den vorliegenden Fall ergibt, dass die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte aus jener GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Beschwerdeführer ist, in die Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG dem Grunde nach zu Recht erfolgte.4.3.3.1. Sämtliche vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeführten Argumente sind somit - wie dargelegt - bereits höchstgerichtlich geklärt, weshalb sich für den vorliegenden Fall ergibt, dass die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte aus jener GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Beschwerdeführer ist, in die Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG dem Grunde nach zu Recht erfolgte.

4.3.4. Weder die Berechnung der Beitragsgrundlage noch der monatlichen Beiträge wurde seitens des Beschwerdeführers beanstandet und es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte aus dem Verwaltungsakt, dass diese nicht richtig wären.

4.3.4.1. Soweit die Beschwerde ausführt, die sich aus der "Erklärung der endgültigen Beitragsgrundlage 2012 erstellt am 26.07.2014" ergebende Differenz von EUR 729,72 zwischen dem Betrag der Nachbelastung iHv EUR 3.576,36 und der zu erfolgenden Vorschreibung iHv EUR 4.306,08 (in vier Teilbeträgen bei aufrechter Versicherung im Jahr 2015) sei nicht nachvollziehbar, ist zunächst festzuhalten, dass damit weder die im Bescheid nachvollziehbar dargestellten Beitragsgrundlagen, sowie die monatlichen Beiträge, welche in Summe eine Nachverrechnung idH von EUR 4.306,08

ausmachen, bekämpft wurden, sondern lediglich auf eine im Schreiben vom 26.07.2014 ausgewiesene (nicht verfahrensgegenständliche) Differenz hingewiesen wird. Erläuternd wird diesbezüglich dennoch festgehalten, dass die im Schreiben vom 26.07.2014 unter der Rubrik "Beitragsübersicht (vorläufig-endgültig)" angeführten vorläufigen Beträge die mit Kontoauszug vom 26.07.2014 für das Jahr 2012 erfolgte Gutschrift idHv EUR 729,72 unberücksichtigt lassen. Tatsächlich erfolgten daher für das Jahr 2012 nur vorläufige Vorschreibungen und Zahlungen für die Pensionsversicherung und die Krankenversicherung idHv EUR 10.587,84 und nicht wie in dieser Rubrik ausgewiesen idHv EUR 11.317,56, was exakt dem Differenzbetrag entspricht.

4.3.4.2. Die Vorschreibung erfolgte somit gemäß §§ 25, 27, 27a und 27d GSVG auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist. 4.3.4.2. Die Vorschreibung erfolgte somit gemäß Paragraphen 25, 27, 27 a und 27 d GSVG auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

5. B) Unzulässigkeit der Revision

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (§ 25a Abs. 1 VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 B-VG). Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Artikel 133, Absatz 4, B-VG).

5.1. Zur gegenständlich zu klärenden Rechtsfrage, ob (auch) die Gewinnausschüttung einer GmbH an den geschäftsführenden Gesellschafter in die Beitragsgrundlage gemäß § 25 GSVG einzubeziehen ist, besteht - wie dargestellt - eine klare und einheitliche Rechtsprechung des VwGH, auf die sich die gegenständliche Entscheidung maßgeblich stützt. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 5.1. Zur gegenständlich zu klärenden Rechtsfrage, ob (auch) die Gewinnausschüttung einer GmbH an den geschäftsführenden Gesellschafter in die Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, GSVG einzubeziehen ist, besteht - wie dargestellt - eine klare und einheitliche Rechtsprechung des VwGH, auf die sich die gegenständliche Entscheidung maßgeblich stützt. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

5.1.1. Der Entfall der mündlichen Verhandlung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, so dass auch diesbezüglich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nicht vorliegen.

5.1.2. Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. 5.1.2. Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Geschäftsführer, Gesellschaft,
Gewinnausschüttungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L511.2116087.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at